

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

29. Juli 2015

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich als Selbsthilfevereinigung mit ca. 135.000 Mitgliedern seit über 50 Jahren für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien ein und verfolgt dabei die Leitlinien von Teilhabe und Inklusion, wie sie auch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) seit 2009 in Deutschland gesetzlich festgeschrieben sind.

I. Bewertung der geplanten Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

1. Strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für Maßregelvollzug zu begrüßen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die geplante Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 ff. StGB. Es ist zu hoffen, dass die geplante regelmäßige Begrenzung der Maßnahme auf drohende erhebliche Taten, der Einzug zeitlicher Begrenzungen sowie die vorgesehenen prozessualen Sicherungen geeignet sind, um der zunehmenden Zahl von Neueinweisungen und der zögerlichen Entlassungspraxis, die zu steigenden Unterbringungsauern führt, zu begegnen. Da anders als bei der Strafe, die durch die persönliche Schuld des Täters bedingt und begrenzt ist, die Maßregeln allein durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt sind und aus verfassungsrechtlichen Gründen begrenzt werden müssen, ist die Zielrichtung des Reformvorhabens zu begrüßen.

2. Reform des Bundesrechts nicht ausreichend

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe möchte jedoch darauf hinweisen, dass die geplante Reform des Bundesrechts nicht ausreichen wird, da die §§ 63 ff. StGB nicht isoliert von den Maßregelvollzugsgesetzen der Länder betrachtet werden können. Viele Probleme bestehen auf der Ebene des Vollzugs der Maßregel.

Dies gilt in besonderem Maße für den Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung.

Menschen mit geistiger Behinderung werden oft nicht mitbedacht, wenn Fragen und Probleme des Maßregelvollzugs diskutiert werden. Der Maßregelvollzug ist nicht an ihre Bedürfnisse angepasst. Menschen mit geistiger Behinderung stellen aber nach bisherigen Schätzungen (s. u. unter II. 2.) zwischen 6 – 20 % der im Maßregelvollzug untergebrachten Personen. Gleichzeitig ist ihre Verweildauer in der Forensik aus verschiedenen Gründen offensichtlich besonders hoch (Weber, Perspektiven für Menschen mit geistiger Behinderung im Maßregelvollzug, 2012, S. 35, geht von einer fast doppelt so hohen Verweildauer aus). Dies soll darauf zurückzuführen sein, dass Gutachter angesichts der Unheilbarkeit einer Intelligenzminderung die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit oft höher einschätzen als bei psychisch beeinträchtigten Straftätern. Außerdem fehlen häufig therapeutische Angebote, adäquate Nachsorgemöglichkeiten und geeignete Übergangsangebote für den Personenkreis von Menschen mit geistiger Behinderung, was eine Entlassung grundsätzlich erschwert.

Die nachstehenden Problembeschreibungen stellen Forderungen dar, die sich an die Landesgesetzgeber, aber auch an die Kostenträger der Eingliederungshilfe richten.

3. Verbesserungen im Vollzug der Maßregel und im Übergang zur nachsorgenden Einrichtung notwendig

a) Gute Therapien für Menschen mit geistiger Behinderung im Maßregelvollzug gewährleisten

Die Forensik ist auf Patienten mit psychischen Erkrankungen ausgerichtet und daher stark medizinisch orientiert. In Fachkreisen besteht jedoch Konsens darüber, dass die Betreuung und Rehabilitation von Straftätern mit geistiger Behinderung vordringlich eine Aufgabe der Pädagogik ist. Die Entwicklung von Moral und Rechtsbewusstsein, von sozialen Kompetenzen, persönlicher Verantwortung und individueller Autonomie ist eine Bildungs- und Erziehungsaufgabe und sollte auch für die Arbeit mit Straftätern mit geistiger Behinderung ein handlungsleitendes Ziel sein. Für die therapeutische Bearbeitung der Delinquenz von geistig behinderten Menschen ist heilpädagogisch geschultes Personal nötig, das die kommunikativen Bedürfnisse von Menschen mit geistiger Behinderung und entsprechend entwickelte Therapieformen kennt. Forensische Kliniken aber verfügen nach einer Untersuchung von 2010 überwiegend nicht über spezielle Konzeptionen für den Personenkreis von Menschen mit geistiger Behinderung (Kestel, Delinquentes Verhalten bei Menschen mit geistiger Behinderung und deren Situation im Maßregelvollzug aus interdisziplinärer Sicht – Explorative Untersuchung eines Praxisfeldes. Erfurt, 2010). In der Folge gelingt es dort häufig nicht, straffällig gewordene Menschen mit einer geistigen Behinderung adäquat zu behandeln – es bleibt bei einer bloßen Erfüllung des Sicherungsauftrags des Maßregelvollzugs.

b) Frühe Übergänge in die Einrichtungen der Behindertenhilfe schaffen und Finanzierung sichern

Der Auftrag des Maßregelvollzugs - Besserung und Sicherung – sollte so früh wie möglich im Rahmen der Behindertenhilfe geleistet werden.

Gute Praxisbeispiele in der Lebenshilfe zeigen, dass dies gelingt: die Entlassung des straffällig gewordenen Menschen mit geistiger Behinderung erfolgt entweder in therapeutische Wohngruppen oder auch in geeignete reguläre Wohngruppen. Die Erfahrungen dort bestätigen, dass die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen der Behindertenhilfe besser geeignet sind, um Menschen mit geistiger Behinderung aufzufangen und wieder einzugliedern. Eine enge Zusammenarbeit mit den forensischen Fachambulanzen in der Nachsorge sichert eine erfolgreiche soziale Reintegration weiter ab. Auch das Entlassungsmanagement kann im Hinblick auf künftige Übergänge vom Maßregelvollzug in die Einrichtungen über regelmäßige Konsultationen zwischen der Forensik und den betreffenden Einrichtungen gut gestaltet werden.

In der Praxis scheitern Übergänge von der Forensik in nachsorgende Einrichtungen der Behindertenhilfe aber auch daran, dass es an entsprechenden Angeboten fehlt, die straffällig gewordene Menschen mit geistiger Behinderung aufnehmen und betreuen können.

Ursächlich dafür ist die unzureichende Finanzierung entsprechender Angebote der Behindertenhilfe durch die Kostenträger der Eingliederungshilfe. In letzter Zeit berichten zudem bestehende Einrichtungen der Lebenshilfe, die nachsorgend straffällig gewordene Menschen mit geistiger Behinderung aufnehmen, in der Folge des sogenannten Sitzwachenurteils des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 25.09.2014, Az.: B 8 SO 8/13 R) von einer bedenklichen

Praxis: Kostenträger verweigern in der Folge des genannten Urteils Vergütungsvereinbarungen, mit denen bisher aufgrund zeitlich befristeter Nebenabreden zusätzliche Personalkosten abgegolten wurden. Die Kostenträger verweisen darauf, dass mit der vereinbarten allgemeinen Maßnahmepauschale die von der Einrichtung geschuldete Leistung auch dann abgegolten sei, wenn im Einzelfall ein quantitativ höherer Hilfebedarf bestehe.

Der Personenkreis der straffällig gewordenen Menschen mit geistiger Behinderung kann aber nur dann entsprechend begleitet und Mitbewohner sowie andere unbeteiligte Dritte geschützt werden, wenn eine entsprechende Finanzierung der hierfür erforderlichen Personalausstattung gesichert ist.

II. Forderungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe an den Bundesgesetzgeber hinsichtlich der Reform des Maßregelvollzugs sowie der vorgelagerten Vorschriften zur Schuldunfähigkeit

1. Änderungen der §§ 20, 21 StGB sowie der im 3. Abschnitt, 6. Titel des Strafgesetzbuchs verwendeten Begrifflichkeit der Besserung und Sicherung notwendig

Auch wenn der vorgelegte Referentenentwurf sich auf die inhaltliche Novellierung des Maßregelvollzugs bezieht, fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe, die Gelegenheit zu nutzen, um auch die diskriminierenden und der heutigen Zeit nicht mehr angemessenen Begrifflichkeiten der §§ 20, 21 StGB zu verändern.

Nach § 20 StGB handelt ohne Schuld, wer bei Begehung der Tat wegen einer „krankhaften seelischen Störung, wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit“ unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. § 21 StGB verweist für die Gründe einer verminderten Schuldfähigkeit auf § 20 StGB.

Unter einer „krankhaften seelischen Störung“ versteht das Strafgesetzbuch Hirnverletzungen sowie auf einem hirnorganischen Prozess beruhende Zustände wie Epilepsie bzw. Hirnabbauprozesse wie Demenz.

Hat die festgestellte Intelligenzminderung keine nachweisbare organische Ursache, wird sie unter die gesetzlichen Begrifflichkeiten „Schwachsinn oder andere schwere seelische Abartigkeiten“ subsumiert.

Schon die Bezeichnung verschiedener Erkrankungen als „krankhafte seelische Störung“, vor allem aber der Begriff des „Schwachsinn“ und der „schweren seelischen Abartigkeit“ ist diskriminierend und entspricht nicht mehr einer modernen rechtlichen Begrifflichkeit. Die diskriminierende Wortwahl hat erhebliche Folgen für das dahinter stehende Menschenbild und ist mit den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar. Die Terminologie der §§ 20 und 21 StGB sollte daher geändert werden.

Problematisch erscheinen aber auch die im 3. Abschnitt, 6. Titel des Strafgesetzbuchs verwendete Terminologie der Besserung und Sicherung. Eingeführt durch das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“

vom 24.11.1933, und damit schon aufgrund ihrer Zielrichtung vorbelastet, entspricht die Begrifflichkeit nicht mehr dem aktuellen Stand von Medizin und Pädagogik. Ziel des Maßregelvollzugs ist es, die Betroffenen durch Behandlung und Betreuung (Therapie) zu befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen, sowie die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Der Begriff der Besserung ist hier unangebracht, denn er impliziert eine Verantwortlichkeit für die begangene Tat, die aufgrund der fehlenden Schuld hier gerade nicht gegeben ist. Auch der Begriff der Maßregel der Besserung und Sicherung sollte daher sprachlich angepasst werden und dabei auf die gesellschaftliche Eingliederung bezogen werden.

2. Verbesserte Datenlage erforderlich

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert des Weiteren, die Datenlage in Bezug auf die Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung im Maßregelvollzug zu verbessern. Diese Forderung wird auch vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung erhoben, der in Nr. 31 der Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands mitteilt, dass er den Mangel an Informationen über Menschen mit Behinderung im Maßregelvollzug für Besorgnis erregend hält.

Derzeit fehlen statistische Erhebungen, die die genaue Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung im Maßregelvollzug, die von ihnen begangenen Taten und ihre Verweildauer im Maßregelvollzug belegen. Nach einer neueren Untersuchung (Kestel, delinquentes Verhalten bei Menschen mit geistiger Behinderung und deren Situation im Maßregelvollzug aus interdisziplinärer Sicht – Explorative Untersuchung eines Praxisfeldes. Erfurt, 2010) entspricht der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung in der Forensik etwa 7 - 8 % der Gesamtzahl der im Maßregelvollzug untergebrachten Straftäter. Es gibt jedoch auch Schätzungen, die von einem Anteil von bis zu 20 % ausgehen.

Eine bessere Datenlage wäre auch im Hinblick auf die Unterbringungsdauer notwendig: es gibt deutliche Hinweise darauf, dass die durchschnittliche Verweildauer von Patienten mit geistiger Behinderung weit über der durchschnittlichen Verweildauer in der Forensik liegt. Auch hinsichtlich der Unterbringungsdauer gehen die Schätzungen jedoch weit auseinander (vgl. dazu die Angaben bei Weber, 2012, S. 34 f.).

Verlässliche Informationen zur Situation von Menschen mit geistiger Behinderung sind wichtig, um einen weiteren Reformbedarf einschätzen zu können, gezieltere therapeutische Angebote für diese Gruppe zu machen und die Höhe des Bedarfs an Nachsorgeeinrichtungen und – plätzen zu kennen.

Gerade auch im Hinblick auf die Evaluation der geplanten Reform erscheint es sinnvoll, entsprechende Daten für alle Patienten im Maßregelvollzug zu erheben.